

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Glarus.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen vom 5. Mai 1929. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen vom 23. April 1930. — Gesetz über die Schulzahnpflege vom 4. Mai 1930. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 9. März 1931.

Mit dem Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen waren ursprünglich auch Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst verbunden. Da diese jedoch zweimal zurückgewiesen wurden, konnte das Gesetz nur in seinen andern Teilen auf 1. Mai 1930 in Kraft treten, das Gesetz über die Schulzahnpflege jedoch erst auf 1. Mai 1931. Die Gemeinden haben nunmehr einen schulärztlichen Dienst eingerichtet und Schulärzte bestellt. 1931/32 wurde die Schulzahnpflege erstmals durchgeführt.

Mit den Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften „Zürich“ und „Winterthur“ wurde am 6. November 1930 ein Vertrag über die „Versicherung der Schüler, Lehrer und Schulbediensteten gegen die Folgen aus Unfall, sowie über die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Kantons und der Schulbehörden, der Lehrer und der Schulbediensteten abgeschlossen.

Kleinkinderschulen.

Gesetzgebung. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Beiträge an die Kleinkinderschulen vom 9. Januar 1929.

Auf Grund von Gesetz und Verordnung sind als öffentliche Kleinkinderschulen anerkannt die Anstalten: Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus-Rieden, Ennenda, Mitlödi, Schwändi, Sool, Schwanden, Nidfurn, Luchsingen, Haslen, Hätsingen, Diesbach, Rüti und Engi.

Primarschule.

Gesetzgebung. Änderung des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 4. Mai 1930. — Vollziehungsverordnung zum Beschlusse der Landsgemeinde vom 4. Mai 1930 über die Einführung des 8. Schuljahres vom 26. November 1930. — Organisation und Lehrplan der 8. Alltagsschulkasse vom 22. Januar 1931 (Provisorisch).

Der erste Paragraph des Gesetzes über das Schulwesen wurde in dem Sinne abgeändert, daß die Schulgemeinden berechtigt sind, die allgemeine Schulpflicht entweder auf ein volles achtes Schul-

¹⁾ Amtsberichte des Regierungsrates an den hohen Landrat des Kantons Glarus, Abteilung Erziehungsdirektion, umfassend die Zeiträume Mai 1927 bis Mai 1928, Mai 1928 bis Mai 1929, Mai 1929 bis Mai 1930, Mai 1930 bis Mai 1931 und Mai 1931 bis Mai 1932.

jahr oder auf zwei sich folgende Winterschulhalbjahre auszudehnen und in diesem Falle die Repetierschule aufzuheben. Eine Reihe von Schulgemeinden haben infolgedessen mit dem Schuljahr 1931/32 die achte Alitagsschulkasse eröffnet, als Ganzjahrsschule die Gemeinden Glarus-Riedern, Ennenda, Schwanden, Näfels, Niederurnen, Biltén und Filzbach, als Winterschule im achten und neunten Schuljahr Obstalden. Im Frühjahr 1932 führten auch Mühlehorn, Mollis und Betschwanden die achte Alltagsschulkasse ein, auf Beginn des Schuljahres 1933/34 Diesbach und Rüti (63,87 % der Bevölkerung).

Als weitere organisatorische Neuerungen seien erwähnt: die Schaffung einer Hilfsklasse für Schwachbegabte auf den Beginn des Jahres 1928 durch die Schulgemeinde Glarus-Riedern und die Eröffnung von Italienerschulen für Kinder italienischer Nationalität in drei Gemeinden im Jahre 1930/31. Da diese Schulen nicht die öffentliche Schule ersetzen, wird ihnen kein Hindernis in den Weg gelegt.

Die neuen Schriftformen (Baslerschrift, Hulligerschrift) sind nunmehr (1933) überall in der ersten bis vierten Primarklasse eingeführt. Die Grundlage zur Weiterführung dieser Schrift in der Oberschule ist demnach geschaffen. Einige Mehrklassenschulen haben auch schon die Oberschulen herangezogen mit Rücksicht auf einen einheitlichen Betrieb des Schreibunterrichtes. Von 1933/34 an ist in allen fünften Primarklassen die neue Schrift die Hauptschrift.

Fortbildungsschulen.

1930/31 wurde § 2, Absatz 2, des Reglements betreffend die Fortbildungsschulen vom 22. August 1901 durch einen Zusatz ergänzt. Während Absatz 2 den Grundsatz des freien Zutrittes zu den von Bund und Kantonen unterstützten Fortbildungsschulen ausspricht, sofern dadurch nicht eine Vermehrung der Lehrkräfte bedingt wird, bestimmt nun ein neuer Absatz 3, daß, wenn die Klassen und Lehrkräfte einer solchen Schule auswärtiger Schüler wegen vermehrt werden müssen, die Schulgemeinden, aus welchen diese Schule besucht wird, zu Beiträgen verpflichtet sind, die nach der Schülerzahl bemessen werden müssen. Dieser Beitrag (Schulgeld) ist auf zehn Franken für jeden Schüler und jedes Halbjahr festgesetzt worden. Der Wohnort des Lehrlings ist maßgebend; der Beitrag gilt für den Besuch der Schule überhaupt, nicht für jedes einzelne Fach. Diese Regelung trat am 15. Oktober 1930 in Kraft und kommt der Schule Glarus zugute, deren Fachkurse von Lehrlingen aus andern Gemeinden besucht werden.

Ferner wurde der 1926 provisorisch erlassene Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen 1930/31 definitiv erklärt.

42 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

1931/32 wurde der kaufmännischen Fortbildungsschule Glarus eine Verkäuferinnenschule angegliedert, deren Besuch während der Dauer der Lehrzeit obligatorisch ist, und im Mai 1932 führten die Bestrebungen des kantonalen Coiffeurmeisterverbandes zur Errichtung der Glarner Coiffeur-Fachschule im Anschluß an die allgemeine Fortbildungsschule Ennenda.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer vom 10. November 1927. — Gesetz über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929. — Gesetz über das Besoldungswesen vom 5. Mai 1929. — Statuten der Lehrerversicherungskasse vom 11. Juli 1929. — Vorschriften über die Zahlung und Verrechnung der Leistungen an die Lehrerversicherungskasse vom 27. Juni 1929.

Das Besoldungsgesetz bringt eine einschneidende Änderung durch die Schaffung einer Versicherungskasse für die Lehrer der Primarschule, der Handwerkerschule, der Sekundarschule und der höhern Stadtschule. Die bisher von Kanton und Schulgemeinden an diese Lehrkräfte ausgerichteten Rücktrittsgehälter fallen weg; dafür haben Kanton, Schulgemeinden und die einzelnen Lehrkräfte an die Versicherungskasse Jahresprämien von je 5 % der versicherten Besoldungen zu entrichten, wogegen die Versicherungskasse an invalid gewordene oder wegen Alters zurückgetretene Lehrer und im Falle des Todes eines Lehrers an dessen Hinterbliebene nach Versicherungsgrundsätzen festgesetzte Renten ausrichtet.

Die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen wurde 1931 in eine auf versicherungstechnischer Grundlage beruhende Alters- und Invalidenkasse umgewandelt. Sie ist als Ergänzung zu den durch das Besoldungsgesetz bestimmten Rücktrittsgehältern gedacht. Versicherbar ist ein Lohn von mindestens Fr. 1000.— bis höchstens Fr. 3000.—, wovon eine jährliche Prämie von 2 % zu entrichten ist. Die Invalidenrente beginnt mit 5 % bei zurückgelegtem 30. Altersjahr und steigt bis auf 20 % bei zurückgelegtem 60. Altersjahr.

Kanton Zug.¹⁾

Gesetzgebung.

Allgemeines. Reglement betreffend die schulärztliche Tätigkeit, in Kraft seit 1. Januar 1930. — Reglement betreffend Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932.

Mittelschulen. Regierungsratsbeschuß betreffend Berechtigung der Kantonsschule Zug zur Ausstellung des eidgenössischen Maturitätsausweises vom 30. November 1927.

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen im Kanton Zug pro 1927, 1928, 1929, 1930 und 1931.